

Satzung der Landgruppe Brandenburg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

(in der zum 18.01.1996 bei der Gründungsversammlung der Landesgruppe beschlossenen und in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2013 geänderten Fassung)

§1 Rechtsform

Die Landesgruppe Brandenburg ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Landesgruppe beruht auf §16 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Landesgruppe hat ihren Sitz in Cottbus.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck der Landesgruppe Brandenburg ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung in Bezug auf die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen. Hierbei werden einerseits wissenschaftliche Erkenntnisse und andererseits praktische Erfahrungen verwandt und erörtert.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 1. Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 2. Organisation und Durchführung des interdisziplinären Erfahrungsaustausches
 3. Beratung und Information bezüglich jugendkriminalpräventiver Projekte
- (3) Die Landesgruppe ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Landesgruppe finanziert ihre Ausgaben durch Bußgelder oder sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Landesgruppe Brandenburg sind alle Mitglieder der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die in Brandenburg wohnen oder tätig sind.

§5 Organe

Organe der Landesgruppe Brandenburg sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ.
- (2) Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:
 - die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - die Entlastung von Mitgliedern des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:
 1. Satzungsänderung
 2. Auflösung der Landesgruppe
 3. Vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund.

Sollten bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, findet eine erneute Mitgliederversammlung statt. Es reicht dann eine Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder für Beschlüsse über die o.g. Gegenstände aus. Darauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zu einer Vorstandsneuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vor Ende der regulären Amtszeit mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Auf derselben Sitzung sind ein neuer Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung.

§8 Beirat

Der Vorstand kann durch Einberufung geeignete Persönlichkeiten einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, den Verein fachlich zu beraten. Die Berufung in den Beirat setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus.

§9 Rechnungsprüfer

- (1) Es wird ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, am Ende des Jahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.
- (3) Der Rechnungsprüfer gibt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§10 Verhältnis zur Deutschen Vereinigung

- (1) Mitgliederbeiträge werden ausschließlich von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. erhoben.
- (2) Die Landesgruppe überweist nach Maßgabe des §16 Abs.4 der Bundessatzung zum Jahresende jeweils mindestens ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung, solange diese als gemeinnützig anerkannt ist.
- (3) Die Landesgruppe gibt der Deutschen Vereinigung am Ende des Jahres eine Abschrift ihres Kassenberichtes.

§11 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Landesgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.